

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 42 (1992)
Heft: 3/4

Buchbesprechung: Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts
[Susanne Burghartz]
Autor: Gilomen, Hans-Jörg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BESPRECHUNGEN – COMPTES RENDUS

SCHWEIZERGESCHICHTE – HISTOIRE SUISSE

JUSTIN FAVROD, *La Chronique de Marius d'Avenches (455–581). Texte, traduction et commentaire*. Lausanne, Section d'histoire de la Faculté des lettres, 1991. 139 p. (Cahiers lausannois d'histoire médiévale, 4).

Das vorliegende schmale Bändchen, eine Lizentiatsarbeit der Universität Lausanne, enthält eine Neuedition der Chronik des Bischofs Marius von Avenches, welche die Jahre 455–581 deckt. Es ist die vierte Edition nach derjenigen Chifflets von 1636 (im Rahmen der *Historiae Francorum Scriptores Coaetani*, übernommen in Migne, *Patrologia latina*, und in *Mémoires et documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande* XIII, 1853), derjenigen Arndts von 1875 und derjenigen Mommsens von 1894 (im Rahmen der *Monumenta Germaniae historica, Auctores antiquissimi*). Der Neuedition gehen zwei Kapitel voran, die sich mit der Biographie des Chronisten und mit dem Charakter der Chronik befassen. Was den Sitz des Bischofs betrifft, so kommt Favrod zum Schluss, dass dieser zwischen Vindonissa, Avenches und Lausanne wechselte, dass Marius aber sicher in Avenches residiert und auch nicht zwingend die Übersiedlung nach Lausanne in die Wege geleitet hat; deshalb ist ebenfalls zweifelhaft, ob er wirklich in St-Thyrsse (St-Maire) in Lausanne begraben liegt. Zwischen Leben und Werk bestehen ausser der Zuschreibung in der einzigen Handschrift (London, British Library: Add. 16.974) praktisch keine Zusammenhänge. Die Diözese Vindonissa-Avenches-Lausanne wird in der Chronik nicht erwähnt, diese ist vielmehr eine Kompilation von fünf Quellen, zwei «italienischen», einer westgotischen, einer burgundisch-fränkischen sowie einer lokalen (die aus St-Maurice stammen könnte). Diese lassen sich – und hier ist Favrod weiter gekommen als seine Vorgänger – in zwei Gruppen zusammenfassen, so dass Marius letztlich nur den Inhalt zweier Handschriften ineinandergefügt hätte. Die gravierenden chronologischen Unstimmigkeiten ergeben sich daraus, dass die beiden Quellengruppen nicht dem gleichen Datierungsstil folgen. Marius hat zwar die Datierung zu vereinheitlichen versucht (Konsularstil), nicht aber den Sprachstil noch den Parteistandpunkt, so dass die einzelnen «Notizen» unverbunden nebeneinander stehen bleiben. Was der Kompilator eingebracht hat, ist eine deutliche fränkische Perspektive, wie sie sich etwa auch bei Gregor von Tours beobachten lässt. Die Arbeit gestattet einen interessanten Einblick in die schwierigen Anfänge der abendländischen Historiographie. Dabei leistet die Übersetzung gute Dienste, denn die kurzen «Notizen» sind trotz ihres einfachen Satzbaues nicht immer leicht zu verstehen. Den sorgfältig gearbeiteten Sachkommentar hätte man sich unten an der Seite und nicht erst im Anschluss an die Edition gewünscht, aber das war wohl satztechnisch nicht zu leisten. Alles in allem eine sehr erfreuliche Erstlingsarbeit.

Freiburg

Kathrin Utz Tremp

SUSANNE BURGHARTZ, *Leib, Ehre und Gut. Delinquenz in Zürich Ende des 14. Jahrhunderts*. Zürich, Chronos, 1990. 325 S. ISBN 3-905278-60-X. 38.– sFr.

«L'histoire de la criminalité est à la mode, tout comme l'histoire des mentalités, dont elle constitue sans doute une des approches privilégiées...», hat Marie-Sylvie Dupont-Bouchat schon 1976 geschrieben. Das Studium der Delinquenz bietet einen neueren Ansatz, Erkenntnisse über das Funktionieren einer Gesellschaft von ihren Rändern her

zu gewinnen, von dem, was sie ablehnt, unterdrückt, ausgrenzt. Die «Mode» hat, wie üblich etwas verspätet, auch in der Schweizer Mediävistik Einzug gehalten. Die anzuzeigende Dissertation ist 1988 beim inzwischen verstorbenen Basler Ordinarius Frantisek Graus abgeschlossen worden. Die flüssig geschriebene Arbeit breitet ein faszinierendes Quellenmaterial aus, das die Verfasserin umsichtig interpretiert, durchaus im Bewusstsein der eingeschränkten Aussagekraft des von ihr gewählten Ausschnitts. Angesichts des von einer einzelnen Forscherin nur schwer zu bewältigenden Umfangs der Quellen des Zürcher Ratsgerichts entschloss sich Burghartz, nur auf der Grundlage von zehn Jahren – 1376–1385 –, zu arbeiten, was dennoch die respektable Zahl von insgesamt 1487 Gerichtsfällen ergab. Diese chronologisch doch schmale Quellengrundlage erlaubt nur Strukturanalysen, während der Aspekt der Entwicklung nicht erfasst werden kann (S. 11).

Immerhin versucht die Verfasserin, durch eine Stichprobe der Jahre 1480/84, ihre Resultate zu überprüfen und einige wichtige Veränderungen festzustellen. In den Quellen des 14. Jahrhunderts fehlt zudem die Blutgerichtsbarkeit, da die Stadt diese formell erst 1400 erworben hat. Dadurch werden alle Aussagen über Kriminalitätsraten und Delinquenzstruktur fragwürdig (S. 12). Die Verfasserin lehnt die bisherigen Thesen zum überall konstatierten Vorwiegen der Gewalt in der spätmittelalterlichen Deliktstruktur und zur Entwicklung der Repression ab: Die auf Norbert Elias zurückzuführende These von der noch nicht stark ausgeprägten Triebkontrolle; die von Frantisek Graus formulierte These einer schärferen Repression als Ausdruck einer fundamentalen Krise der Gesellschaft; die 1984 in eindrücklicher Weise von Jacques Chiffolleau vertretene These einer Durchsetzung der sich formierenden frühmodernen staatlichen Obrigkeit (Justiz- und Verwaltungsapparat) durch verschärzte soziale Kontrolle und Repression. Zentral ist für Burghartz die Kategorie der Ehre des einzelnen und der Stadt. Die Normen des Stadtfriedens, welche auf Ruhe und Ordnung zielten, kollidierten mit den Normen der männlichen Ehre, die mittels Gewalt verteidigt werden musste. Der Stadtfrieden hielt die Anforderungen des männlichen Ehrencodex in Grenzen. Das erinnert an die Ehre als zentrales Element der «Volkskultur» bei Robert Muchembled. Das Ratsgericht diente nicht als Instrument zur Kriminalisierung und Marginalisierung von abweichendem Verhalten, sondern es nahm nur eine Schiedsrichterfunktion zwischen den sich streitenden Parteien wahr. Gegen die These vom Ausbau des frühmodernen Staates spricht vor allem, dass sog. Nachgänge (Offizialprinzip) im Verhältnis zu Klageverfahren im Sample der Jahre 1480–84 gegenüber 1376–85 sogar noch massiv abnehmen (S. 65). Allerdings deutet die Zunahme der mit einem Urteil abgeschlossenen Fälle m. E. vielleicht doch auf eine schärfer gewordene Sanktionierung (S. 67).

Neue Ergebnisse erbringt die hier erstmals ins Zentrum gerückte Geschlechterdifferenzierung. Am wenigsten erstaunt dabei, dass Gewaltinjurien nur bei den Männern vorherrschen (S. 80). Allerdings würde ich daraus nicht ableiten, dass die langfristige Entwicklung «de la violence au vol» nur für Männer gelte. Es handelt sich dabei um die in der Literatur schon 1962 formulierte, später in vielen Untersuchungen bestätigte Beobachtung, dass eine «alte» Deliktstruktur, welche durch das starke Überwiegen von Gewaltdelikten charakterisiert ist, im 18. Jahrhundert durch eine «moderne» Deliktstruktur abgelöst wurde, bei der Eigentumsdelikte klar überwiegen. Die 1376–85 bei den Frauen in Zürich dominierenden Verbalinjurien gehören im Sinne dieser Kategorisierung auch zur violence! Die von Burghartz zu einseitig nur männlich artikulierte Ehre wird durch Verbalinjurien nicht weniger beeinträchtigt als durch Brachialgewalt.

Die schmale Quellenbasis wirkt sich auch bei weiteren Fragestellungen aus. So beruhen alle Aussagen der Verfasserin zur Delinquenzstruktur (97ff.) auf einer allzu brüchigen Quellengrundlage, denn nur für 19% der Täter ist die Herkunft bekannt, nur von 18% der vor Gericht Erschienenen (einschliesslich Bürgen und Zeugen!) ist der Beruf bekannt, nur 27% konnten in den Zürcher Steuerlisten identifiziert werden. Da

somit mindestens zwei Dritteln der Beteiligten sozial nicht einzuordnen sind, könnte die festgestellte massive Übervertretung der Oberschicht eine blosse Spiegelung der für diese günstigeren Quellenlage sein.

Das Erklärungsmuster der schiedsrichterlichen Herstellung des Friedens und damit der Ehre der beteiligten Parteien trifft auf eine ganze Reihe von Deliktkategorien nicht zu, nämlich auf Eigentumsdelikte, Matrimonialsachen, Sitten- und Sexualdelikte. Hier geht es dem Ratsgericht klar um Bestrafung und Repression. Die scharfe Sanktionierung von Blasphemie zeigt dieselbe Tendenz auf. Die politischen Vergehen sind im Berichtszeitraum so selten, dass erst eine längerfristig angelegte Untersuchung überzeugende Schlüsse zulassen würde. Von den genannten Deliktkategorien her müsste die Frage der gesellschaftlichen Funktion des Ratsgerichts wohl nochmals differenziert gestellt werden. Von besonderem Interesse ist ein eigenes Kapitel über die Juden vor dem Zürcher Ratsgericht. Die Fülle der guten Einzelbeobachtungen und anregenden Gedanken konnte hier nur angedeutet werden. Man wird abwarten müssen, ob sich bei einer Auswertung in der longue durée die teilweise sicher auf zu schmaler Quellengrundlage formulierten Thesen von Burghartz bestätigen werden. Es ist zu hoffen, dass sich für diese interessanten Fragestellungen noch junge Forscher begeistern lassen, obwohl der Charme der Unberührtheit dieser noch längst nicht ausgeschöpften Quelle nun verflogen ist.

Zürich

Hans-Jörg Gilomen

Jacques Godefroy (1587–1652) et l'humanisme juridique à Genève. Actes du colloque Jacques Godefroy. Edités par BRUNO SCHMIDLIN et ALFRED DUFOUR. Bâle/Frankfurt-sur-le-Main, Helbing et Lichtenhahn, 1991. 229 p., ill. (Collection genevoise: Les grands jurisconsultes). ISBN 3-7190-1123-2.

Pour célébrer le quatrième centenaire de la naissance de Jacques Godefroy, la Faculté de droit de l'Université de Genève eut l'heureuse initiative d'organiser un colloque scientifique dont les contributions ici présentées débordent largement l'étude de la personnalité et des œuvres – riches l'une et les autres – du célèbre éditeur du Code Théodosien. Eclairer l'évolution de l'humanisme juridique, plus précisément de l'humanisme juridique *réformé*, par delà l'histoire de la «genèse et (de) la première floraison de l'Ecole de droit de l'Académie de Genève» dont Jacques Godefroy fut, dans la première moitié du XVII^e siècle, le plus illustre des représentants, tel était l'objectif, pleinement atteint, des organisateurs de la rencontre de 1987, qui nous présentent aujourd'hui un beau volume de trois cents pages.

Une première partie de l'ouvrage: «Genève au temps de l'humanisme juridique» (Alfred Dufour, Olivier Fatio, Vincenzo Piano-Mortari, Bertrand Bouvier) plante le décor, dessine le contexte politique et religieux, remonte aux origines de l'humanisme juridique du XVI^e siècle et évoque déjà les sources. Cette approche est prolongée dans la deuxième partie centrée sur le grand juriste genevois: «L'humaniste Jacques Godefroy: juriste, historien, politique et publiciste» (Bruno Schmidlin, Catherine Santschi, Alfred Dufour, Mario Turchetti). Les multiples facettes de l'activité scientifique et politique de l'homme et de l'auteur sont éclairées tour à tour, et sorties de l'ombre des œuvres peu ou mal connues, comme les *Orationes politicae tres* ou *Le Mercure jésuite*, compilation de pièces et documents divers «concernant les Progrès des Jésuites, leurs Ecrits et Différents ...».

Remplissant à elle seule près de la moitié de l'ouvrage, la troisième partie: «Diversité de l'humanisme juridique» (Mateo Campagnolo, Ivo Rens, Christine Alves de Souza, Carlo Augusto Cannata, Robert Feenstra) élargit la perspective et résitue les idées de Jacques Godefroy au sein de la pensée calviniste de la fin du XVI^e et de la première moitié du XVII^e siècle. Avec Jacques Lect, «politicien», Théodore de Bèze, «théologien juriste», Hugues Doneau, «juriste systématicien», c'est une riche palette qui est offerte